

Stadtverwaltung Eberbach • Rhein-Neckar-Kreis • 69412 Eberbach

Information zur Datenerhebung gem. Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) - Verkehrsrechtliche Anordnungen nach StVO

Verantwortlicher	Stadt Eberbach
	vertreten durch den Bürgermeister
nach Art. 4 Nr. 7 DS-GVO:	Leopoldsplatz 1
	69412 Eberbach
Behördlicher Datenschutzbeauftragter:	Komm.ONE AöR
3.1	Weissacher Str. 15
	70499 Stuttgart
	datenschutz@eberbach.de
Zwecke der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung nach §§ 44, 45 StVO; Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO; Durchführung von Verkehrsschauen, Ausstellung von Handwerkerparkausweisen und sonst.
	Verkehrsangelegenheiten
Geplante Speicherungsdauer:	Zeitlich begrenzte Genehmigungen und Anordnungen anlässlich von Arbeitsstellen: 10 Jahre nach Ablauf Unbegrenzte Anordnungen: dauerhaft
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)	Gemeindevollzugsdienst und städtisches Bauamt, Polizei sowie ggfs. wenn im Einzelfall betroffen: - Verkehrsbetriebe /ÖPNV - Kreisverwaltung - AVR - Rettungsdienste - betroffene Behörden
Datenverarbeitung außerhalb der	Keine.
Europäischen Union	
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadt Eberbach Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 EU DS-GVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DS-GVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DS-GVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DS-GVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DS-GVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit beschweren.
Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung	Die Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung ist nur bei Verarbeitung der personenbezogenen Daten möglich.

Stand: 19.02.2025

Information über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung:	Keine.

Stand: 19.02.2025